



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

An die

- Landkreise und kreisfreien Städte
Rheinland-Pfalz
- ADD Trier – Referat 24
- Kommunalen Spitzenverbände
- LSJV

Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2644
Mail: poststelle@mifkjf.rlp.de
www.mifkjf.rlp.de

7. März 2016

Mein Aktenzeichen 78016 Ihr Schreiben vom 78016
Ansprechpartnerin / E-Mail
Birşan Alan
Birsan.Alan@mifkjf.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16 - 4183
06131 1617 -4183

Anwendungshinweise zum neuen Landesaufnahmegesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 23. Dezember 2015 ist das Gesetz zur Änderung des Landesaufnahmegesetzes und weiterer Gesetze verkündet worden (GVBl. für Rheinland-Pfalz Nr. 16 vom 23. Dezember 2015, S. 459). Nachfolgend möchte ich Sie auf die wichtigsten Veränderungen hinweisen, die das neue Landesaufnahmegesetz betreffen, und Ihnen hierzu aktuelle Anwendungshinweise an die Hand geben. Bitte beachten Sie, dass im Nachfolgenden §§ ohne Gesetzesbezeichnung solche des neuen Landesaufnahmegesetzes sind.

Aufnahmepflicht/ Personenkreis nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

- 1.1. Aufgrund der akuten Auslastung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) dauert es zum Teil mehrere Monate, bis Asylsuchende einen Termin

für die Asylantragstellung erhalten. Aufgrund rechtlicher Vorgaben müssen Asylsuchende jedoch in vielen Fällen aus den landeseigenen Aufnahmeeinrichtungen in die Kommunen verteilt werden, ohne dass die Betroffenen zuvor einen formellen Asylantrag beim BAMF stellen konnten.

In diesem Zusammenhang weise ich klarstellend darauf hin, dass auch diese Personen „Asylbegehrende“ im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sind, „*die einen Asylantrag gestellt haben*“. Denn wie sich insbesondere aus § 13 Abs. 1 Asylgesetz (AsylG) ergibt, liegt ein Asylantrag bereits dann vor, wenn sich dem schriftlich, mündlich oder auf andere Weise geäußerten Willen des Ausländers entnehmen lässt, dass er im Bundesgebiet Schutz vor politischer Verfolgung sucht. Anders gewendet: Die formelle Asylantragstellung beim BAMF ist keine dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 immanente Voraussetzung.

Aus diesem Grund unterfallen auch Asylfolge- und Asylzweit Antragsteller nach §§ 71, 71 AsylG grundsätzlich dem § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (beachte dazu Nr. 2.2.1).

Verteilung unbegleiteter minderjähriger Ausländer **nach § 1 Abs. 1 Satz 2**

- 1.2. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgung, Unterbringung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), in Kraft getreten am 1. November 2015, wurde ein neues, bundesweites Verteilungsverfahren für die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer (umA) im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) eingeführt. Der neue § 1 Abs. 1 Satz 2 verweist für die Aufnahme und Verteilung unbegleitet eingereister ausländischer Kinder und Jugendlicher daher auf die §§ 42 bis 42 f SGB VIII. Dieser Verweis bringt zum Ausdruck, dass die bundesgesetzlich

normierte Verteilung nach den §§ 42 bis 42 f SGB VIII zugleich eine Verteilung im Sinn des Landesaufnahmegesetzes ist (zur Kostenerstattung siehe Nr. 4.1.).

- 1.3. Im Regelfall erfolgt die Verteilung der umA dergestalt, dass das Landesjugendamt, das für die landesinterne Verteilung der umA zuständig ist (§ 42 b Abs. 3 Satz 3 SGB VIII; § 7 Abs. 5 AGKJHG), diese einem Jugendamt zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII zuweist. Die Verteilung erfolgt durch eine Zuweisungsentscheidung, die sich – entsprechend dem System bei Erwachsenen – an der Einwohnerzahl der Landkreise und kreisfreien Städte orientiert. Ist die Durchführung des Verteilungsverfahrens ausnahmsweise ausgeschlossen (z.B. wegen Gefährdung des Kindeswohls nach §§ 42 a Abs. 4 Satz 3, 42 b Abs. 4 SGB VIII), so erlässt das Landesjugendamt einen Zuweisungsbescheid gegenüber demjenigen Jugendamt, das den umA (vorläufig) in Obhut genommen und das den Ausschluss von der Verteilung angezeigt hat.

In beiden Fällen ist eine Verteilung im Sinn des Landesaufnahmegesetzes gegeben.

Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 und 2

- 2.1 Zum 1. Januar 2016 ist das bisherige System der Aufwendungserstattung für die Landkreise und kreisfreien Städte grundlegend reformiert worden. Infolgedessen ist exakt zwischen der personen- und monatsbezogenen pauschalierten Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 (siehe Nr. 2.2.) und der Jahrespauschale nach § 3 Abs. 2 (siehe Nr. 3.1.) zu unterscheiden:
- 2.2 Die Landkreise und kreisfreien Städte erhalten nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 für jeden ihnen vom Land zugewiesenen Asylbegehrenden im Sinn des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einen Aufwendungsersatz in Höhe von 848 Euro pro Person und Monat, soweit diesem Leistungen, insbesondere nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), gewährt werden. Für diesen Personenkreis hat sich seit

dem 1. Januar 2016 die bis dahin geleistete Erstattungspauschale von 513 Euro um effektiv 335 Euro pro Person und Monat erhöht.

Die Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 ist allerdings zeitlich begrenzt und wird nur gewährt, bis die erste Entscheidung des BAMF über das Asylbegehren ergeht. Die erste Entscheidung des BAMF meint hierbei grundsätzlich die erste sachliche Bescheidung des Asylantrags (beachte Nr. 2.2.1.), gleich ob diese negativ oder positiv ausfällt. In zeitlicher Hinsicht maßgebend ist die Zustellung des Bescheids des BAMF.

- 2.2.1** Die Pauschale nach § 3 Abs. 1 wird auch für Personen gezahlt, die einen Asylzweitantrag (§ 71a AsylG) gestellt oder die die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens (§ 71 AsylG) beantragt haben und von der ADD einer Kommune zugewiesen wurden; denn auch diese Personen sind verteilte Asylbegehrende nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (vgl. Nr. 1.1.). Die erste Entscheidung des BAMF über das Asylbegehren im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 ist aber nicht die Entscheidung im Vorverfahren nach §§ 71 Abs. 1 bzw. 71a Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG, sondern die sachliche Bescheidung des Asylantrags.

Wird aber die Durchführung des weiteren Asylverfahrens ohne inhaltliche Prüfung bereits im Vorverfahren nach § 71 Abs. 1 oder § 71a Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG rechtskräftig abgelehnt, so ist bei diesem Personenkreis zu beachten: Mit der rechtskräftigen Ablehnung ist zugleich unanfechtbar über den Asylantrag entschieden worden, so dass diese Personen nicht mehr § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, sondern der Nr. 2 unterfallen; dann hat eine Erstattung nach § 3 Abs. 1 auszuscheiden.

- 2.2.2** Der Erstattungsanspruch wird nach § 3 Abs. 1 Satz 3 für den ersten Kalendermonat in voller Höhe geleistet, in dem seine Voraussetzungen erstmals vorliegen; für den Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen wegfallen, erfolgt keine Erstattung.

Dazu folgender Hinweis: Derzeit bearbeitet das BAMF Anträge von Asylbegehrenden aus bestimmten Herkunftsstaaten mit einer hohen Anerkennungsquote im Asylverfahren, wie z.B. Syrien, prioritär. Daher ergeht in nicht wenigen Fällen bereits kurz nach Verteilung die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. Asylberechtigte. Werden dann die Voraussetzungen für den Aufwendungersatz in demselben Kalendermonat begründet, in dem sie zugleich entfallen (*Beispiel: Ankunft in der Kommune als verteilter Asylbegehrender am 1.3. und Zugang der Anerkennung als Asylberechtigter am 15.3.*), greift § 3 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz nicht und es ist zumindest für einen Monat Aufwendungersatz nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu gewähren.

- 2.2.3** Die Erstattung nach § 3 Abs. 1 erfolgt – wie bisher – jeweils am 1. März sowie am 1. September aufgrund der Meldungen der Landkreise und kreisfreien Städte für das vorangegangene Kalenderhalbjahr.
- 2.2.4** Erteilt eine rheinland-pfälzische Kommune einer bereits verteilten, nach § 3 Abs. 1 Satz 1 erstattungsfähigen Person die Zustimmung zum Zuzug, kann diese Person ab Datum des Zuzugs, im Falle der nachträglichen Zustimmung ab Zustimmung, von der aufnehmenden Kommune zur Erstattung angemeldet werden. Die Abrechnungsfähigkeit der abgebenden Kommune endet mit dem Monat vor dem Wegzug.
- 3.1.** Nach dem neuen § 3 Abs. 2 erhalten die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2016 jährlich einen pauschalen Erstattungsbetrag in Höhe von insgesamt 35 Mio. Euro. Diese Aufwendungserstattung wird für verteilte Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ab der ersten (den Asylantrag ablehnenden) Entscheidung des BAMF sowie für verteilte Personen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 bis 7 gezahlt. Die Aufteilung der Summe auf die Landkreise und kreisfreien Städte erfolgt entsprechend der auf Basis des § 6 Abs. 1 zu ermittelnden Verteilquote.

- 3.2.** Damit ändern sich zugleich die Abrechnungsmodalitäten für diesen Personenkreis, da ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr – wie zuvor – personen- und monatsbezogen abzurechnen ist, denn die Aufteilung der Gesamtsumme folgt der Verteilquote. Die anteilige Auszahlung der 35 Mio. Euro an die Landkreise und kreisfreien Städte wird von der ADD jährlich „automatisch“ veranlasst.

Kostenerstattung für Aufwendungen im Zuge der Versorgung der umA

- 4.1.** Hinsichtlich der Kostenerstattung für die Unterbringung und Versorgung der umA ist zu beachten, dass sich im Fall der Inobhutnahme und der Einleitung von Anschlusshilfen durch das Jugendamt die Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII richtet. Die Kosten, die ein örtlicher Träger der Jugendhilfe für jedwede rechtmäßig gewährte Jugendhilfemaßnahme für umA aufwendet, werden demnach vom Land voll erstattet. Diese Regelung ist gegenüber der Erstattung nach § 3 die speziellere und somit vorrangige Regelung. Hingewiesen sei darauf, dass § 89 d Abs. 1 Satz 3 SGB VIII ausdrücklich erklärt, dass die Erstattungspflicht unberührt bleibt, wenn die betreffende Person um Asyl nachsucht oder einen (formellen) Asylantrag stellt.
- 4.2.** Erfolgt nach der Inobhutnahme des umA eine Familienzusammenführung und besteht kein ergänzender Jugendhilfebedarf, so kann der, nun begleitete, minderjährige Ausländer Leistungen nach dem AsylbLG unter den dort genannten Voraussetzungen beziehen. In diesem Fall kann die betreffende Kommune für Aufwendungen nach AsylbLG die reguläre Erstattung nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 geltend machen, soweit die dafür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind. Erfolgt nach der Inobhutnahme des umA eine Familienzusammenführung und es wird eine ambulante Jugendhilfemaßnahme gewährt, gilt 4.4 analog.

- 4.3. Mit Erreichen der Volljährigkeit und dem Wegfall des Jugendhilfebedarfs (dieser entfällt nicht automatisch mit Eintritt der Volljährigkeit) hat ein umA im Regelfall Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Für diese Aufwendungen kann die für die Leistungsgewährung zuständige Kommune den regulären Aufwendersersatz nach dem Landesaufnahmegesetzes geltend machen
- 4.4. Unter Umständen ist für den gleichen Abrechnungszeitraum sowohl eine Kostenerstattung nach dem Landesaufnahmegesetz als auch nach dem SGB VIII möglich. Der Wegfall des Jugendhilfebedarfs ist nämlich nicht an den Eintritt der Volljährigkeit gekoppelt, und nach § 41 SGB VIII (Hilfe für junge Volljährige, Nachtbetreuung) soll auch einem jungen Volljährigen Hilfe gewährt werden, solange dies aufgrund seiner individuellen Situation notwendig ist. Wird in diesem Fall über das 18. Lebensjahr hinaus ambulante Jugendhilfe gewährt und bezieht der Heranwachsende zugleich existenzsichernde Leistungen nach dem AsylbLG, ist eine gespaltene Aufwendungserstattung möglich: Die pauschalisierte Erstattung nach § 3 Abs. 1 oder 2 für Leistungen nach dem AsylbLG sowie die Erstattung nach § 89 d SGB VIII für die Kosten der ambulanten Jugendhilfe im Wege der Spitzabrechnung

Aufwendungserstattung nach § 3 Abs. 3

- 5.1. Gültig ist weiterhin § 3 Abs. 3 und die hierauf basierende Landesverordnung über Ausnahmen von der pauschalen Erstattung nach dem Landesaufnahmegesetz.
- 5.2. Im Fall eines stationären Krankenhausaufenthaltes, der krankheits- oder betreuungsbedingte Aufwendungen von über 7.600 Euro pro Person und Aufenthalt nach sich zieht, oder der Behandlung einer schweren Dauererkrankung, die pro Person und Jahr 35.000 Euro übersteigt, erstattet das Land den kom-

munalen Gebietskörperschaften 85 von 100 der nach den Vorgaben der Landesverordnung zu ermittelnden Aufwendungen.

§ 3 Abs. 4 – Landesordnung Syrien

6. Wird bei Aufnahmen des Landes nach § 23 Abs. 1 AufenthG ganz oder teilweise von der Sicherung des Lebensunterhalts abgesehen (Verpflichtungserklärung nach §§ 23 Abs. 1 Satz 2, 68 AufenthG), kann aufgrund des neu eingefügten § 3 Abs. 4 nun durch Verwaltungsvorschrift eine von den Absätzen 2 bis 3 abweichende Erstattungsregelung getroffen werden. Zur Umsetzung dieser Regelung wird nach Erlass der betreffenden Anordnung und Verwaltungsvorschrift noch eine gesonderte Mitteilung ergehen.

Leistungen in besonderen Fällen nach § 3 a

- 7.1. Der neue § 3 a Abs. 1 sieht einmalige – bereits zum 28. Dezember 2015 veranlasste – Zahlungen an die Landkreise und kreisfreien Städte in Höhe von insgesamt 68 Mio. Euro vor. Die Aufteilung dieses Betrages bestimmt sich gem. §§ 3 a Abs. 2, 6 Abs. 1 entsprechend der Verteilquote (vgl. Schreiben der Ministerin Alt an die Landkreise und kreisfreien Städte vom 23. Dezember 2015, Az. 78631-00001).
- 7.2. Hierbei differenziert § 3 a Abs. 1 wie folgt:
- 24 Mio. Euro dienen nach § 3 a Abs. 1 Satz 1 zur Entlastung für die kommunalen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen.
 - Die weiteren 44 Mio. Euro nach § 3 a Abs. 1 Satz 2 sind ein (anteiliger) Abschlag auf die nach dem Landesaufnahmegesetz im Haushaltsjahr 2016 fälligen Landesleistungen an die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese umfassen konkret:

- die Aufwendungserstattung für das 2. Kalenderhalbjahr 2015 (in der bis zum 31. Dezember 2015 gültigen Fassung des Landesaufnahmegesetzes) – fällig zum 1. März 2016 –
- und die Aufwendungserstattung für das 1. Kalenderhalbjahr 2016 (in der ab dem 1. Januar 2016 gültigen Fassung des Landesaufnahmegesetzes) – fällig zum 1. September 2016 –, einschließlich der neuen Pauschale nach § 3 Abs. 2 (siehe Nr. 3.1.).

Zuständigkeit nach § 4

8. In Anpassung an das neue bundesgesetzliche Verteilungsverfahren für die umA (siehe Nr. 1.2.) wurde die bislang bestehende Zuständigkeit der ADD für die landesinterne Verteilung dieses Personenkreises in § 4 Abs. 2 aufgehoben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elias Bender